

RS Vwgh 2023/10/9 Ra 2023/13/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2023

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §169

BAO §177

1. BAO § 169 heute
2. BAO § 169 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ein Zeuge kann nur seine Wahrnehmungen schildern; zu sachverständigen Schlussfolgerungen ist ein Zeuge hingegen nicht berufen (vgl. das zum AVG ergangene Erkenntnis VwGH 6.7.2016, Ro 2016/08/0012). Ein Zeuge kann nur seine Wahrnehmungen schildern; zu sachverständigen Schlussfolgerungen ist ein Zeuge hingegen nicht berufen vergleiche das zum AVG ergangene Erkenntnis VwGH 6.7.2016, Ro 2016/08/0012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023130001.L01

Im RIS seit

08.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at